



HESSISCHER LANDTAG

27. 08. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 26. August 2019 den nachstehenden, durch Umlaufverfahren vom 26. August 2019 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

Am 1. März 2019 haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs sich auf einen Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (3. GlüÄndStV) geeinigt, der im Anschluss an die Ministerpräsidentenkonferenz vom 21. März 2019 im Umlaufverfahren unterzeichnet wurde.

Ziel des 3. GlüÄndStV ist die Aufhebung der Begrenzung der Sportwettkonzessionen für die Dauer der Experimentierphase und die Durchführung eines Erlaubnisverfahrens für private Sportwettanbieter. Gleichzeitig wird die bis zum 30. Juni 2019 befristete Experimentierphase bis zum 30. Juni 2021, somit bis zum Außerkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages, erstreckt.

B. Lösung

Der 3. GlüÄndStV macht eine Anpassung des Hessischen Glücksspielgesetzes (HGlüG) notwendig. Mit Vorlage dieses Änderungsgesetzes soll der Landtag dem 3. GlüÄndStV zustimmen. Der 3. GlüÄndStV wird als Anlage zum HGlüG veröffentlicht. Der 3. GlüÄndStV und das geänderte HGlüG sollen zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Neben den redaktionellen Anpassungen an den 3. GlüÄndStV sollen mit dem Entwurf weitere Änderungen im HGlüG vorgenommen werden.

Der Gesetzentwurf sieht entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag eine Erhöhung der gesetzlich zugewiesenen Beträge aus den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien (ausgenommen solche, deren Überschüsse ausschließlich zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzgesetzes verwendet werden sollen), Zusatzlotterien und Sportwetten vor.

Außerdem soll ein ausdrückliches gesetzliches Trennungsgebot aufgenommen werden, das sicherstellt, dass Sportwetten nicht in einer Gaststätte, in der auch Geldspielgeräte aufgestellt sind, angeboten werden dürfen. Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, örtliche Verkaufsstellen für gewerbliche Spielvermittler zu erlauben, soll aus rechtlichen Gründen und mangels praktischer Relevanz künftig entfallen.

C. Befristung

30.06.2021.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2020		-3.476.600 €		
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr 2021 und bei Verlängerung des HGlüG über den 30.06.2021		-3.476.600 €		

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Sollte eine weitere Erhöhung um 10 % zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, hätte dies auf zukünftige Haushaltsjahre eine weitere Auswirkung in Höhe von 3,8 Mio. €.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz/die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes¹**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes**

Das Hessische Glücksspielgesetz vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Teils wird wie folgt gefasst:

„ERSTER TEIL
ZUSTIMMUNG“

2. Nach der Überschrift des Ersten Teils wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt
Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag“

3. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „nachstehend“ durch die Angabe „als Anlage 1“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.

5. Nach § 2 wird als Zweiter Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag

§ 2a
Zustimmung

(1) Dem zwischen dem 26. März 2019 und dem 18. April 2019 unterzeichneten Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird als Anlage 2 mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2b
Inkrafttreten

(1) Der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag tritt nach seinem Art. 2 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Sollte der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Art. 2 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies spätestens bis zum 1. Februar 2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt zu geben.“

6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien, ausgenommen solche, deren Überschüsse ausschließlich zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes verwendet werden sollen, Zusatzlotterien und Sportwetten erhalten

1. der Landessportbund Hessen e.V. 22 128 700 Euro,
2. die Liga der freien Wohlfahrtspflege 5 828 900 Euro,
3. der Hessische Jugendring 2 376 000 Euro,
4. die Träger der außerschulischen Jugendbildung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590), 7 228 100 Euro,
5. der Ring politischer Jugend 680 900 Euro.“

¹ Ändert FFN 316-33.

7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird die Angabe „oder örtlichen Verkaufsstellen nach § 14 Abs. 2“ gestrichen.
 - b) In Abs. 8 Nr. 2 Buchst. a werden nach dem Wort „Gewerbeordnung“ die Wörter „oder einer Gaststätte, in der Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden,“ eingefügt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
9. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.
10. Als Anlage 2 wird der Anhang zu diesem Gesetz angefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anhang zu Art. 1 Nr. 10

„Anlage 2

Dritter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 3. GlüÄndStV)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: die Länder genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Glücksspielstaatsvertrages

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „, insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten,“ durch die Wörter „im Rahmen der Experimentierklausel für Sportwetten nach § 10a“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Bekanntmachung (§ 4b Abs. 1)“ durch das Wort „Konzession“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Zahl der Konzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase nicht beschränkt.“
2. § 4b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Auswahlkriterien“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Auswahlverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Bewerbungen“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und die Auswahl nach Absatz 5 ermöglichen“ gestrichen.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Auslegungsrichtlinien“ ersetzt.
4. § 9a Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.“
5. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem bisherigen Satz werden die Wörter „für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages“ durch die Wörter „bis zum 30. Juni 2021“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Absatz 2 verlängert sich die Frist bis zum 30. Juni 2024.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
6. § 29 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 03.04.2019

Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
München, den 18.04.2019

Markus Söder

Für das Land Berlin:
Berlin, den 26.03.2019

Michael Müller

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 29.03.2019

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 26.03.2019

Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Hamburg, den 04.04.2019	Peter Tschentscher
Für das Land Hessen: Wiesbaden, den 26.03.2019	Volker Bouffier
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Schwerin, den 26.03.2019	Manuela Schwesig
Für das Land Niedersachsen: Hannover, den 28.03.2019	Stephan Weil
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf, den 04.04.2019	Armin Laschet
Für das Land Rheinland-Pfalz: Mainz, den 06.04.2019	Malu Dreyer
Für das Saarland: Saarbrücken, den 05.04.2019	Tobias Hans
Für den Freistaat Sachsen: Dresden, den 30.03.2019	Michael Kretschmer
Für das Land Sachsen-Anhalt: Magdeburg, den 28.03.2019	Reiner Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein: Kiel, den 09.04.2019	Daniel Günther
Für das Land Thüringen: Erfurt, den 28.03.2019	Bodo Ramelow“

Begründung

A. Allgemeines

Mit Umlaufbeschluss vom 1. März 2019 haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf den Entwurf eines Dritten Glücksspielstaatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 3. GlüÄndStV) geeinigt. Der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag wurde im Umlaufverfahren durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnet. Infolgedessen ist das Hessische Glücksspielgesetz (HGlüG) anzupassen. Der Gesetzentwurf enthält ferner eine Regelung zur Anhebung der den Destinatären zustehenden Anteile aus der Verteilung der Spieleinsätze der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien, Zusatzlotterien und Sportwetten. Weiterhin wird eine Vorschrift aufgenommen, die es verbietet, dass Wettvermittlungsstellen in einer Gaststätte, in der auch Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt sind, betrieben werden. Örtliche Verkaufsstellen für gewerbliche Spielvermittler sollen nicht mehr erlaubnisfähig sein.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Art. 1 Änderung des HglüG

Zu Art. 1 Nr. 1 bis 5

Die Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen aufgrund des Erfordernisses der Zustimmung zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, mit dem wiederum der Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung des Ersten Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 geändert wird. Zur Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit wird der Erste Teil des Gesetzes neu geordnet.

In Nr. 4 werden die Übergangsregelungen aufgehoben, da im Falle des Außerkrafttretens des Glücksspielstaatsvertrages zum 30. Juni 2021 keine Notwendigkeit der Fortgeltung als Hessisches Landesrecht gesehen wird. Sofern Hessen sich nicht einer gemeinschaftlichen staatsvertraglichen Anschlussregelung zum Glücksspielstaatsvertrag ab 1. Juli 2021 anschließt, kann der Landesgesetzgeber eigene glücksspielrechtliche Regelungen treffen.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 8 Abs. 1 HGlüG)

§ 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfs sieht eine Anhebung der den Destinatären gesetzlich zugewiesenen Beträge aus den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien (ausgenommen solche, deren Überschüsse ausschließlich zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes verwendet werden sollen), Zusatzlotterien und Sportwetten vor. Die Erhöhung der Landeszuwendungen ist insbesondere durch erweiterte Arbeitsfelder (z.B. im Bereich Integration sowie Inklusion) sowie allgemeine Kostensteigerungen begründet. Die letzte Anpassung erfolgte im Jahr 2013. Durch die Erhöhung der Landeszuwendungen wird die ehrenamtliche Arbeit der Destinatäre in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen (soziale Arbeit, Sport u.a.) in Hessen noch stärker gewürdigt.

In einem ersten Schritt werden die den Destinatären zugewiesenen Beträge um 10 % erhöht. Nach Außerkrafttreten des aktuellen Glücksspielstaatsvertrages im Jahr 2021 und der erforderlichen Änderung des HGlüG zur Umsetzung eines Anschlussstaatsvertrages bzw. zur Regelung eines originär eigenen hessischen Glücksspielrechts sollen die Beträge im neuen HGlüG zu einem späteren Zeitpunkt um weitere 10 % erhöht werden.

Der dem Landessportbund zugewiesene Betrag von 20.117.000 € wird deshalb um 2.011.700 € auf 22.128.700 €, der der Liga der freien Wohlfahrtspflege zugewiesene Betrag von 5.299.000 € um 529.900 € auf 5.828.900 €, der dem Hessischen Jugendring zugewiesene Betrag von 2.160.000 € um 216.000 € auf 2.376.000 €, der den Trägern der außerschulischen Jugendbildung zugewiesene Betrag von 6.571.000 € um 657.100 € auf 7.228.100 € und der dem Ring politischer Jugend zugewiesene Betrag von 619.000 € um 61.900 € auf 680.900 € erhöht.

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 10 Abs. 3 und Abs. 8 Nr. 2 Buchst. a HGlüG)

Die Bezugnahme auf die örtlichen Verkaufsstellen in § 10 Abs. 3 HGlüG kann entfallen, da nach Wegfall des § 14 Abs. 2 HGlüG keine örtlichen Verkaufsstellen mehr zugelassen werden.

§ 10 Abs. 8 Nr. 2 Buchst. a HGlüG wird um eine Regelung ergänzt, die ausdrücklich verbietet, dass Wettvermittlungsstellen in einer Gaststätte, in der auch Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt sind, betrieben werden. Ein solches Trennungsgebot, welches der Vermeidung einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs und somit der Spielsuchtprävention dient, ist bislang weder im Glücksspielstaatsvertrag noch im Hessischen Glücksspielgesetz ausdrücklich geregelt. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wird zwar ein solches Trennungsgebot im Wege der gesetzgeberischen Wertung aus § 21 Abs. 2 GlüStV hergeleitet und anerkannt (vgl. VGH München, Beschluss vom 24. Juli 2017, 10 CS 17.1147; OVG Sachsen, Beschluss vom 14. Juli 2017, 6 L 832/17), die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichtsbarkeit fordert jedoch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, um das Trennungsgebot durchzusetzen

(vgl. OLG München, Urt. vom 31. Januar 2019, 6 U 990/18; OLG Frankfurt, Urt. vom 2. Mai 2019, 6 U 85/18). Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit soll daher eine entsprechende gesetzliche Regelung in das HGlüG aufgenommen werden. Die Vorschrift soll insbesondere einen effizienten Vollzug gegen die wachsende Anzahl von Sportwettterminals in Gaststätten ermöglichen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Räumlichkeiten baunutzungsrechtlich sowohl für den Zweck der Gaststätte als auch für den Zweck der Sportwettvermittlung (als Vergnügensstätte) genehmigt werden und eine Durchsetzung des Trennungsgebots aus baurechtlichen Gründen daher ausscheidet. Das Trennungsgebot gilt gleichermaßen für Annahmestellen.

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 14 HGlüG)

Die mit Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Hessen vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 190) eingeführte Möglichkeit, örtliche Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler zu erlauben (§ 14 Abs. 2 HGlüG), soll künftig entfallen. Zum einen hat sich seit Einführung der Vorschrift keine praktische Relevanz gezeigt, zum anderen wird die Nichtzulassung örtlicher Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Sportwetturteil vom 28. März 2006 (Az.: 1 BvR 1054/01) und dem Ziel des Glücksspielstaatsvertrages (§ 1 Nr. 2 GlüStV) sowie dieses Gesetzes, das Glücksspielangebot zu begrenzen, besser gerecht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. März 2006 darauf hingewiesen, dass die Unterhaltung eines breit gefächerten Vertriebsnetzes von Annahmestellen dazu führe, dass die Möglichkeit zum Wetten zu einem allorts verfügbaren „normalen“ Gut des täglichen Lebens werde. Diese umfassende Präsenz des Glücksspiels sei mit den Zielsetzungen der Bekämpfung von Suchtgefahren und der Begrenzung der Wettleidenschaft nicht zu vereinbaren.

Der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts, die Anzahl terrestrischer Annahmestellen zu begrenzen, die in § 10 Abs. 1 HGlüG einfachgesetzlich umgesetzt ist, entspricht es, den gewerblichen Spielvermittlern nicht umgekehrt den Einstieg in den terrestrischen Vertrieb zu eröffnen. Denn für die öffentliche Präsenz von Glücksspielangeboten und aus der Sicht potenzieller Spieler ist es ohne jede Bedeutung, ob diese Präsenz über staatliche Annahmestellen oder gewerbliche Vermittlungsstellen bewirkt wird.

Zur Kanalisierung des Spieltriebs der Bevölkerung für Lotterierprodukten nach § 1 Nr. 2 GlüStV sind die örtlichen Verkaufsstellen nicht erforderlich, da der Vertrieb über die Annahmestellen und das Internet ausreichend ist.

Zu Art. 1 Nr. 9 (Anlage)

Da dem Hessischen Glücksspielgesetz eine 2. Anlage (Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag) angefügt wird, wird die bisherige Anlage zu Anlage 1.

Zu Art. 1 Nr. 10 (Anlage 2)

Der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird als Anlage 2 im Anhang zu dem Änderungsgesetz abgedruckt und mit Gesetzeskraft veröffentlicht. Dies dient der Rechtsklarheit und Lesbarkeit der geänderten Regelungen.

Art. 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2020.

Wiesbaden, 26. August 2019

Der Hessische Ministerpräsident

Volker Bouffier

Der Hessische Minister des Innern
und für Sport
Peter Beuth